Benutzungsordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen

Für die Arbeit in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Vöhringen als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 1
Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Vöhringen betreibt im Ortsteil Vöhringen und im Ortsteil Wittershausen Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Aufgabenstellungen und den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen um.

(2) Die Gemeinde Vöhringen hält verschiedene Betreuungsformen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Vöhringen vor, um mit deren organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht zu werden.

In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, in Krippen und altersgemischten Gruppen auch jüngere Kinder, aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

§ 2
Aufnahme

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Vöhringen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Kinder, die nicht in Vöhringen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können ausnahmsweise in einer Einrichtung aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben die zu betreuenden Kinder mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Betreuung anzumelden.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags ist das rechtzeitige Einreichen der vollständigen Anmeldeunterlagen. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung des Trägers.

(4) Die Zusage für einen Betreuungsplatz in einer Krippe beinhaltet nicht zwangsläufig den Anspruch auf einen anschließenden Betreuungsplatz im Ü3-Bereich.

(5) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ärztlich untersucht werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

(7) Ebenfalls vor der Aufnahme ist eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

(8) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Wird die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung. Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung.

(9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Abmeldung / Kündigung

(1) Eine Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übermitteln.

(2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt. Abweichend von Satz 1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Betriebsjahres in die Schule wechselt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.
Sofern bei Schulüberwechslern nach Ende des Betriebsjahres eine Zwischenzeit bis zum Schulbeginn verbleibt, kann diesen Kindern bis dahin, sofern der Kindergarten nach den Sommerferien bereits wieder geöffnet ist und die höchstmögliche Belegungszahl es zulässt, eine Ferienbetreuung im Kindergarten angeboten werden. Dafür wird ein nach Betreuungstagen festgesetzter täglicher pauschaler Gebührensatz erhoben.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
- die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, in grober Weise dagegen verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwidergehandelt haben,
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder die dem Kind angemessene Förderung bestehen, die trotz eines von der Einrichtungsleitung anberaumten Klärungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
- die Aufnahme des Kindes durch unvollständige oder unrichtige Angaben erreicht wurde,
- das Kind aus der Gemeinde Vöhringen wegzieht.

(4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis eines nicht in Vöhringen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindes mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Vöhringen gemeldetes Kind benötigt wird.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Ferienbetreuung für Schulüberwechsler

(1) Sofern bei Schulüberwechslern nach Ende des Betriebsjahres eine Zwischenzeit bis zum Schulbeginn verbleibt, kann diesen Kindern bis dahin, sofern der Kindergarten nach den Sommerferien bereits wieder geöffnet ist und die höchstmögliche Belegungszahl es zulässt, eine Ferienbetreuung im Kindergarten angeboten werden. Dafür wird ein nach Betreuungstagen festgesetzter täglicher pauschaler Gebührensatz erhoben.

(2) Die Ferienbetreuung muss bei der Belegung der verfügbaren Plätze nachrangig gegenüber den Angeboten der Kindertagesbetreuung dieser Benutzungsordnung sein.

§ 5
Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.September und endet am 31.August des darauffolgenden Jahres.

.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die jeweilige Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen.

(3) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der

vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

(4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ab dem ersten Fehltag ist erwünscht. Bei der Ganztagsbetreuung ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(5) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, sowie zusätzlicher Schließtage, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.

§ 6
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon nach Möglichkeit unverzüglich unterrichtet.

(3) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgt.

§ 7
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag und ggf. ein Verpflegungsgeld erhoben.

(2) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Er ist jeweils zum ersten des Monats zu zahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(3) Änderungen bzw. Anpassungen der Elternbeiträge bleiben vorbehalten. Die Höhe der Elternbeiträge wird in regelmäßigen Abständen von der Gemeindeverwaltung in Anlehnung an die Fortschreibung der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Landesverbände überprüft. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

(4) Die Abrechnung evtl. Verpflegungskosten erfolgt separat. Es werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.

(7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, dem Träger mitzuteilen.

§ 8
Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zu der jeweiligen Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldtage etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Gruppen-/Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9
Regelungen in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Bei den im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen (wie z.B. Covid-19, Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Krätze, Windpocken Hepatitis, Lausbefall u.v.m.) ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen. Insbesondere sind auch bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber die Kinder zu Hause zu behalten.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person an einer im Infektionsschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Krankheit, muss der Gruppen-/Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden.

(4) Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie bzw. der im selben Haushalt lebenden Personen - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher

Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(6) Chronische Krankheiten, Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Gruppen- oder Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Aufsicht

(1) Während der vereinbarten Betreuungszeit in der jeweiligen Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Bei der Aufsichtspflicht ist im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung etc.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.

(4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11
Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt.

§ 12
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Betreuungseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich im Rahmen der Anmeldeunterlagen abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos der Kinder in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Dies erfolgt im Rahmen der Anmeldeunterlagen oder im Einzelfall.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verliert die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen in der Fassung vom 01.08.2014 ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Vöhringen, den 24.07.2023

Stefan Hammer
Bürgermeister